



Verordnung über die Benützung städtischer Liegenschaften und Anlagen

15. November 2011
(Stand: 28. Januar 2020)



Art. 1

Grundsätze der
Benützung -
Zuständigkeit

- 1 Diese Verordnung betrifft folgende städtische Anlagen:
 - a Schulanlagen inkl. Aussenanlagen ausserhalb der Schulzeit,
 - b Sportanlage Au,
 - c Badanlage Bruggwiesen,
 - d Schiessanlage im Rohr,
 - e Mobile Küche "Hari".
- 2 Für die Vergabe einzelner Liegenschaften sind zuständig:
 - a die für die einzelnen Anlagen bestellten Betriebskommissionen,
 - b die Schulpflege für die Schulräume und Anlagen,
 - c die Abteilung Bevölkerungsdienste für Sportanlage Au, Freizeitbad Opfikon, Schiessanlage "Im Rohr",
 - d die Liegenschaftenverwaltung für die übrigen Anlagen.
- 3 Die Benützung der städtischen Liegenschaften richtet sich nach den entsprechenden, speziellen Benützungsreglementen.
- 4 Ortsansässige Organisationen haben bei der Vergabe von städtischen Liegenschaften den Vorrang.

Art. 2

Gebühren-Re-
gelung

- 1 Für die Benützung städtischer Liegenschaften zu Erwerbszwecken wird eine Gebühr erhoben. Deren Höhe wird, soweit hier nicht aufgeführt, von Fall zu Fall festgesetzt und eingefordert.
- 2 Schulanlagen Halden, Mettlen und Lättenwiesen
 - a Die ausserschulische Nutzung von Lokalitäten und Anlagen der Schule Opfikon-Glattbrugg sind in einem separaten Benützungs- und Vermietungsreglement geregelt. Für Ortsansässige sind Trainingsstunden von Montag bis Freitag in der Regel gratis. Ausserordentliche Aufwendungen werden separat verrechnet. Nicht fristgerechte Abmeldungen (2 Wochen vor Anlass) werden dem Gestuchsteller verrechnet.
 - b Vereine: Den ortsansässigen Vereinen steht die Schulraumnutzung auch abends und am Wochenende im Sinne der Förderung von Vereinen unentgeltlich zur Verfügung.
 - c Benützungsgebühren für Schulräumlichkeiten und Anlagen

Raum, Anlage, Platz	Ortsansässige Organisationen, Firmen		
	einmalig pro Abend	einmalig pro Stunde	Semester pro Wochenstunde
Sporthalle	CHF 120	CHF 80	CHF 320
Turnhallen	CHF 70	CHF 40	CHF 160
Hartplatz	CHF 40	CHF 30	CHF 120
Spielwiese	CHF 30	CHF 20	CHF 80
Singsaal ¹	CHF 80	CHF 30	CHF 120
Spezialräume ²	CHF 60	CHF 25	CHF 100

Verordnung über die Benützung städtischer Liegenschaften und Anlagen

Raum, Anlage, Platz	Auswärtige Vereine, Organisationen, Firmen		
	einmalig pro Abend	einmalig pro Stunde	Semester pro Wochenstunde
Sporthalle	CHF 160	CHF 120	CHF 480
Turnhallen	CHF 100	CHF 70	CHF 280
Hartplatz	CHF 80	CHF 60	CHF 240
Spielwiese	CHF 60	CHF 40	CHF 160
Singsaal ¹	CHF 100	CHF 60	CHF 240
Spezialräume ²	CHF 90	CHF 50	CHF 200

Legende: ¹ inkl. Klavier- oder Flügelbenützung / ² Werkraum

d Wochenendgebühren

Turnhalle Lättenwiesen (Gebühr pro Mal)

Ohne Wirtschaftsbetrieb CHF 300
Mit Wirtschaftsbetrieb CHF 400

Singsaal Mettlen, Halden, Lättenwiesen

	Orts-ansässige	Auswärtige	Vorraum Mettlen, Lättenwiesen zusätzlich
Pro Stunde	CHF 50	CHF 100	Kostenpflichtig wie Saal
½ Tag	CHF 100	CHF 200	Kostenpflichtig wie Saal
1 Tag	CHF 200	CHF 400	Kostenpflichtig wie Saal

³ Die Sportanlage Au wird für Einzelveranstaltungen an auswärtige Organisationen vergeben, inkl. Duschen- und Garderoben-Benützung:

a Rundbahn

Nutzung der Rundbahn als Einzelperson ohne Dusche gratis
Nutzung der Rundbahn als Gruppe mit Garderobe und Dusche CHF 75

b Kunst- oder Rasenfelder 1 - 4

pro Belegungseinheit und Tag je CHF 300
pro Belegungseinheit und Halbtage je CHF 150
pro Trainingseinheit ohne Garderobe und Dusche je CHF 50
pro Trainingseinheit mit Garderobe und Dusche je CHF 75
pro Match mit Garderobe und Dusche je CHF 100
Langzeitvermietungen pro Trainingseinheit je CHF 50

⁴ Freizeitbad Opfikon

a Eintrittspreise

	Bäder	Sauna + Bäder
Einzeleintritt Kind	CHF 4.00	Kein Angebot
Einzeleintritt Erwachsene	CHF 8.00	CHF 22.00
10er-Abo Kind	CHF 36.00	Kein Angebot
10er-Abo Erwachsene	CHF 72.00	CHF 198.00
3 Monatskarte Kind	CHF 40.00	Kein Angebot
6 Monatskarte Kind	CHF 70.00	Kein Angebot
Jahres Abo Kind	CHF 130.00	Kein Angebot
3 Monatskarte Erwachsene	CHF 100.00	CHF 350.00
6 Monatskarte Erwachsene	CHF 130.00	CHF 550.00
Jahres Abo Erwachsene	CHF 220.00	CHF 850.00

Verordnung über die Benützung
städtischer Liegenschaften und Anlagen

- b Die Vergabe von Wasserflächen wird durch den Ressortvorstand festgelegt.
- ⁵ Die Benützung der Schiessanlage im Rohr ist für ortsansässige Schiessvereine unentgeltlich. Von den anderen Benützern werden Gebühren erhoben.
- a Grundgebühr CHF 200
- b Schussgeld gemäss den Ansätzen des Verwaltungsreglements der Armee zuzüglich Kosten für Schiessplatzverwalter und Standaufsicht SIUS nach Aufwand.
- c Militär gemäss Regelung OKK.
- ⁶ Mobile Küche "Hari"
- a Vermietung nur an Ortsansässige keine Grundgebühr
- b Benützung nur mit Instruktionspersonal / Zivilschutz Obligatorische Nachreinigung durch Fachpersonal (abdampfen, einölen, inkl. Material) nach Aufwand CHF 50 pro Std.
- ⁷ In begründeten Fällen können vorstehende Gebühren-Ansätze reduziert oder erlassen werden.
- ⁸ Für die Benützung von Räumen und Anlagen, die in dieser Verordnung nicht erfasst sind, werden die Gebühren von Fall zu Fall durch die jeweils zuständige Instanz geregelt.

BEVÖLKERUNGSDIENSTE

Vorstand:



Marc-André Senti

Opfikon, 28. Januar 2020

Erlass und Inkraftsetzung durch Stadtratsbeschluss Nr. 2011-291 vom 15. November 2011
Revision der Verordnung mit Stadtratsbeschluss Nr. 2015-243 vom 18. August 2015
Ergänzung Eintrittspreise Bad mit Stadtratsbeschluss Nr. 2020-14 vom 28. Januar 2020